

Kreis Gütersloh · 33324 Gütersloh

Frau  
Antje Wiesemann  
Jenaer Str. 4  
33803 Steinhagen

**Abteilung**  
**Veterinärwesen und**  
**Lebensmittelüberwachung**

**Ansprechperson**

Frau Raschke  
Raum 012  
Telefon 05241 - 85 1316  
Fax 05241 - 85 31316  
S.Raschke@kreis-guetersloh.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Geschäftszeichen  
2.3.15.10-13

Datum  
18.05.2021

Aufgrund Ihres Antrags erteile ich Ihnen hiermit mit der  
**Registriernummer 05 754 040 0303** die

## **Zulassung** **als Transportunternehmer für Hunde, Katzen**

nach  Art. 10 /  Art. 11 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005

für die Fahrzeuge

<b>GT-LP 547</b>	<b>WF0XXTTGXHC58589</b>
<b>GT-LP 647</b>	<b>ZCFC135B905272905</b>
<b>GT-LP 447</b>	<b>WF0XXTTGXFE36339</b>

Die Zulassung ist befristet bis **30.04.2026**.

### Nebenbestimmungen:

1. Die Zulassungsnachweise der Fahrzeuge oder beglaubigte Exemplare sind in jedem Transportfahrzeug mitzuführen.
2. Mitzuführen sind weiterhin:
  1. **Transportpapiere (Art. 4)**
    - a. Herkunft und Eigentümer der Tiere
    - b. Versandort
    - c. Tag und Uhrzeit des Beginns der Beförderung
    - d. Vorgesehener Bestimmungsort
    - e. Voraussichtliche Dauer der geplanten Beförderung
  2. **EU-Heimtierausweis für jeden Hund**
  3. **TRACES-Bescheinigung/en in der Sprache des Herkunftslandes bzw. des Eintrittslandes in die EU, des oder der Durchfuhrländer und in deutscher Sprache für alle transportierten Hunde (bei unterschiedlichen Bestimmungsorten jeweils eine TRACES-Bescheinigung je Bestimmungsort).**
3. Der Inhaber der Zulassung hat sich bei Änderungen der gesetzlichen Grundlagen hinsichtlich der Anforderungen an Haltung und Transport von Tieren entsprechend fortzubilden.

**Postanschrift**  
Kreis Gütersloh  
33324 Gütersloh

**Sitz**  
Gütersloh  
Goethestr. 12

**Zentrale**  
Telefon 05241 - 85 0  
Fax 05241 - 85 4000  
www.kreis-guetersloh.de

### **Bankverbindungen**

**Kreissparkasse Halle (Westf.)**  
IBAN DE85 4805 1580 0000 0000 34  
BIC WELADED1HAW

**Kreissparkasse Wiedenbrück**  
IBAN DE77 4785 3520 0000 0020 14  
BIC WELADED1WDB

**Sparkasse Gütersloh - Rietberg**  
IBAN DE79 4785 0065 0000 0000 68  
BIC WELADED1GTL

**Volksbank Bielefeld - Gütersloh**  
IBAN DE07 4786 0125 0001 4007 00  
BIC GENODEM1GTL

**Öffnungszeiten**  
montags - freitags 08:00 bis 12:00  
sowie donnerstags 14:00 bis 17:30  
und nach Vereinbarung.

Wir empfehlen eine vorherige  
Terminabsprache.

Die nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) mitzuteilenden Informationen finden Sie auf unserer Internetseite oder direkt unter nachstehender Adresse:

[www.kreis-guetersloh.de/sh/dsgvo](http://www.kreis-guetersloh.de/sh/dsgvo)

4. Die für den Tierschutz verantwortlichen und die transportbegleitenden Personen müssen i.S.d. Artikels 3, 2. Satz, Buchstabe e) der VO (EG) 1/2005 hierfür in angemessener Weise geschult oder qualifiziert sein.  
Dazu gehört der Nachweis eines Erste-Hilfe-Kurses für Hunde/Katzen.
5. Sofern der Transportunternehmer für andere natürliche oder juristische Personen Tiere zum Zweck der Vermittlung oder Abgabe an Dritte aus dem Ausland transportiert, hat er vor Aufnahme der Zusammenarbeit sicherzustellen, dass auch diese über alle erforderlichen tierschutzrechtlichen Erlaubnisse und/oder Zulassungen verfügen.
6. Während des Transports, der ohne Verzögerungen zu erfolgen hat, sind die Hunde entsprechend ihren Bedürfnissen, bzw. mindestens alle 8 Stunden zu tränken und mindestens alle 24 Stunden zu füttern, zum Lösen kontrolliert und gesichert aus dem Fahrzeug zu lassen. Ihr Wohlbefinden ist regelmäßig zu überprüfen. Dies bedeutet insbesondere, dass bei Witterungsverhältnissen, die für die Tiere belastend sind, diese Kontrollen häufiger stattfinden müssen, als die VO (EG) 1/2005 vorsieht.
7. Tieren, die transportiert werden sollen, dürfen keine Beruhigungsmittel verabreicht werden, es sei denn, dies ist unbedingt erforderlich, um das Wohlbefinden der Tiere zu gewährleisten, und selbst dann nur unter tierärztlicher Kontrolle.
8. Für jedes Tier hat der ermächtigte Tierarzt im Heimtierausweis zu bestätigen, dass eine höchstens 48 Stunden vor dem Transport erfolgte klinische Untersuchung des Tieres ergab, dass das betreffende Tier frei von sichtbaren Krankheitszeichen und transportfähig ist.
9. Jeder Hund muss eindeutig mit einem Transponder oder durch eine deutlich lesbare Tätowierung, die vor dem 03. Juli 2011 vorgenommen wurde, gekennzeichnet sein. Die Transponder- oder Tätowierungsnummer, der Ort der Anbringung bzw. der Zeitpunkt des Ablesens muss im EU-Heimtierausweis von einem im Herkunftsland dazu offiziell berechtigten / ermächtigten Tierarzt eingetragen sein und vor der Ausstellung durch den ermächtigten Tierarzt überprüft werden.
10. Jeder Hund muss über eine gültige Tollwutimpfung verfügen. Die Tollwutimpfung muss von einem im Herkunftsland offiziell berechtigten/ermächtigten Tierarzt im EU-Heimtierausweis eingetragen werden.
11. Im Heimtierausweis ist die vermittelnde Person/Organisation/Verein als Tierbesitzer/Tierhalter mit allen Kontaktdaten einzutragen. Die erforderliche Unterschrift als Tierbesitzer ist vor Ausstellung durch den ermächtigten Tierarzt von der vermittelnden Person oder einem Mitglied der vermittelnden Organisation oder einer von dieser ermächtigten/beauftragten Person zu leisten.
12. Nach Übergabe der Tiere an eine übernehmende Organisation/Verein/Tierheim in Deutschland ist diese/r/s als neuer Besitzer mit allen Kontaktdaten in den Heimtierausweis einzutragen und dies ist durch Unterschrift einer verantwortlichen Person der/des übernehmenden Organisation/Vereins/Tierheims im Heimtierausweis zu bestätigen.  
Nach Übergabe der Tiere an den/die neuen privaten Besitzer in Deutschland ist der neue Besitzer mit allen Kontaktdaten in den Heimtierausweis einzutragen und bestätigt dies durch seine Unterschrift.
13. Es dürfen nur Hunde transportiert werden, die eine gültige Grundimmunisierung gegen die Erkrankungen Staupe, Parvovirose, Hepatitis contagiosa canis, Leptospirose, Tollwut und Zwingerhusten durchlaufen haben.

14. Als Bestimmungsort sind die Adresse und der Name des Endabnehmers oder der Pflegestelle in die TRACES-Bescheinigung einzutragen. Als Empfänger ist die vermittelnde Organisation/Person einzutragen.
15. Das beauftragte zugelassene Transportunternehmen wird einschließlich Daten zum Transportmittel in die TRACES-Bescheinigung eingetragen. Als Transportorganisator ist die jeweils vermittelnde Organisation/Verein einzutragen.
16. Die TRACES-Bescheinigungen sind in der Sprache des Herkunftslandes bzw. des Eintrittslandes in die EU, des oder der Durchfuhrländer und in deutscher Sprache mitzuführen.) Das entsprechende Zeugnis muss das jeweilige Tier während des gesamten Transportes begleiten und muss mit dem Tier im Original an den Empfänger übergeben werden. Sofern mehrere Hunde an einen Empfänger gehen, ist für diese Tiere eine gemeinsame Bescheinigung ausstellbar.
17. Die jeweils für den Transport verantwortliche Person trägt Sorge, dass für jedes Tier je ein Halsband/Geschirr und Leine mitgeführt werden, damit im Bedarfsfall alle Tiere gesichert aus dem Fahrzeug geholt werden können.
18. Beim Transport sind Notfall-Telefon-Nummern tierärztlicher Einrichtungen und Veterinärämter entlang der Transportstrecke sowie Erste-Hilfe-Anweisungen für Notfälle bei Hunden und entsprechende Ersthilfsmittel mitzuführen.
19. Alle nach der Erteilung der Zulassung eintretenden Änderungen hinsichtlich
  - der Tierarten, deren Transport beabsichtigt ist
  - der Transportfahrzeugesind mir unverzüglich mitzuteilen.

#### **Ihre Rechte**

Sie können gegen diesen Bescheid innerhalb eines Monats, nachdem er Ihnen bekannt gegeben wurde, wie folgt Klage erheben:

- schriftlich beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 32 40, 32389 Minden)
- oder
- mündlich zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Minden
- oder
- durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Verwaltungsgerichts Minden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Verwaltungsgericht Minden geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERRV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

#### **Bitte beachten Sie**

- Sie können auch eine andere Person bevollmächtigen, für Sie Klage zu erheben.
- Ihre Klage muss innerhalb der Monatsfrist bei Gericht eingegangen sein.
- Gegner einer Klage gegen diesen Bescheid ist der Kreis Gütersloh.
- Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag